



Luftsportverband Bayern e.V.
im Deutschen Aero Club e.V.
Prinzregentenstr. 120
81677 München

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht	Unser Zeichen 3423/2018-R	Bearbeiter(in) Herr Resch	Regensburg 23.07.2018
	E-Mail gewerbeaufsichtsamt@reg-opf.bayern.de	Telefon / Telefax 0941 5680-1710 /-1799	Zimmer-Nr. E 216

Betreff: Ihre Anfrage zum privaten (nicht gewerblichen) Transport von Benzin in Behältnissen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Frage der privaten Beförderung von Kraftstoff (Benzin) teilt Ihnen das Amt mit:

Benzin (unabhängig vom Oktangehalt der üblicherweise an den Tankstellen erhältlichen Sorten) ist als Gefahrgut eingestuft unter der Bezeichnung UN1203 BENZIN (oder OTTOKRAFTSTOFF). Es unterliegt daher bei der Beförderung den Vorschriften des ADR / der GGVSEB (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn, Binnenschifffahrt).

Soweit es sich um Beförderungen von Privatpersonen handelt im Zusammenhang mit dem persönlichen oder häuslichen Gebrauch sowie Sport und Freizeit, können die erleichterten Beförderungsbedingungen des Unterabschnittes 1.1.3.1 a) ADR angewendet werden. Hierunter fällt auch die Beförderung von Benzin, die z.B. im Rahmen einer privaten Mitgliedschaft in einem Flugsportverein durch ein Vereinsmitglied erfolgt.

Soweit die Voraussetzungen des Unterabschnittes 1.1.3.1 a) ADR erfüllt sind, brauchen bei diesen Beförderungen **keine weiteren gefahrgutrechtlichen** Vorschriften angewendet werden. Diese Voraussetzungen sind:

- Der Kraftstoff muss einzelhandelsgerecht abgepackt sein. Darunter sind z.B. Kanister oder Fässer zu verstehen, nicht jedoch Großpackmittel (IBC).
- Unter normalen Beförderungsbedingungen muss ein Freiwerden des Inhalts verhindert werden. Dies bedeutet, dass die Behälter für die Beförderung geeignet und so verschlossen sein müssen, dass ein Austreten des Inhalts nicht zu erwarten ist.
- Wenn Benzin (entzündbarer, flüssiger Stoff) in wiederbefüllbaren Behältern (Kanistern, Fässern) befördert wird und diese durch oder für Privatpersonen befüllt werden, dürfen folgende Volumengrenzen nicht überschritten werden:

- Gesamtmenge je Behälter (Kanister oder Fass) maximal 60 Liter
- Gesamtmenge je Beförderungseinheit (Fahrzeug mit oder ohne Anhänger) maximal 240 Liter.

Wie oben bereits angeführt, müssen **keine weiteren gefahrgutrechtlichen** Bestimmungen berücksichtigt werden. Für die Kanister/Fässer muss also keine Bauartzulassung vorliegen, eine Kennzeichnung und Bezettelung der Behälter ist ebensowenig erforderlich wie die Anwendung der weiteren Vorschriften des ADR/der GGVSEB.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine ausreichende Ladungssicherung (§ 22 StVO) In jedem Fall gewährleistet sein muss.

Werden die Voraussetzungen des Unterabschnittes 1.1.3.1 a) ADR nicht erfüllt (z.B. Gesamtmenge je Behälter von 60 l wird überschritten), können die erleichterten Beförderungsbedingungen nicht mehr in Anspruch genommen werden. In diesem Fall ist eine Reihe von Einzelbestimmungen zu beachten, wie z.B. die Verwendung geeigneter bauartzugelassener Behältnisse, Kennzeichnung und Bezettelung der Behältnisse, Mitführung eines mind. 2 kg Feuerlöschers (unter Beachtung der Prüf- fristen), usw.

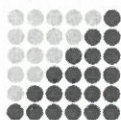
Wird gleichzeitig die Gesamtmenge von 333 l je Beförderungseinheit überschritten, sind weitere umfangreiche Maßnahmen zu ergreifen, wie z.B. die Kennzeichnung des Fahrzeuges mit orangefarbenen Warntafeln, Schulungsbescheinigung für den Fahrer (sog. ADR-Schein), Mitführung umfangreicher Ausrüstung, etc.

Hinweis:

Nach den uns vorliegenden Sicherheitsdatenblättern sind auch AVGAS 100LL und AVGAS UL 91 der UN 1203 zuzuordnen, so dass die obigen Ausführungen auch für diese Treibstoffe gelten.

Für weitere Fragen steht Ihnen der Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Bernhard Resch
Gewerbedirektor



Bayerische
Gewerbeaufsicht